

Hinweise zur An- bzw. Abmeldung, sowie Änderungsmitteilung zur Werkverkehrsdatei gemäß § 15 a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Das Bundesamt führt gemäß § 15 a Abs. 1 GüKG eine Datei über sämtliche Unternehmen, die Werkverkehr betreiben.

Anmeldung

Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (LKW und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, sind gemäß § 15 a Abs. 2 GüKG verpflichtet, sich vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt anzumelden. Für die Anmeldung in der Werkverkehrsdatei sind die im Vordruck genannten Angaben sowie eine Kopie der Gewerbeanmeldung, ggf. auch eine Kopie des vollständigen aktuellen Handels-/Genossenschaftsregisterauszuges erforderlich.

Änderungsmitteilung

Unternehmen sind gemäß § 15 a Abs. 5 GüKG verpflichtet, Änderungen der Unternehmensangaben, insbesondere Veränderungen bei der Anzahl der Niederlassungen und dauerhafte Veränderungen ihres Fahrzeugbestandes unverzüglich dem Bundesamt mitzuteilen.

Abmeldung

Sofern kein Werkverkehr mehr betrieben wird, ist das Unternehmen gemäß § 15 a Abs. 6 GüKG unverzüglich beim Bundesamt abzumelden.

Die vollständige Anmeldung, Änderungsmitteilung oder Abmeldung in der Werkverkehrsdatei kann mit dem Vordruck „Werkverkehr“ erfolgen. Bitte achten Sie insbesondere auf die vollständige Angabe des Namens Ihres Unternehmens (Vor- und Zuname bzw. bei der Rechtsform GbR die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter oder die Geschäftsbezeichnung der GbR) oder Ihrer Firma (gemäß Handelsregisterauszug).

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Vordruck und die im Vordruck geforderten Unterlagen möglichst umgehend per Post/Fax an die zuständige Außenstelle des Bundesamtes. Welche Außenstelle für Sie zuständig ist, können Sie der Rubrik Außenstellen auf der Internetseite des Bundesamtes (www.bag.bund.de) entnehmen.

Die Anmeldung (Abmeldung, Berichtigung) zur Werkverkehrsdatei (§ 15a GüKG) wird grundsätzlich **nicht** schriftlich bestätigt. Nur nach Anforderung kann für Ausnahmefälle (z.B. zu Kontrollzwecken im grenzüberschreitenden Werkverkehr) eine Anmeldebestätigung ausgestellt werden.